

**ARBEITSGEMEINSCHAFT**

**Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie**  
 Weissenfelder  
 Im Seewald 14  
 77622 Ottenburg  
 Telefon 0781/9265-0  
 Telefax 0781/9265-24  
 79331 Tübingen  
 Telefon 07141/9370 182  
 Telefax 07141/9370 182

**STADT ZELL AM HARMERSBACH**

**Bebauungsplan**  
 'Ziegelfeld IV'  
**Grünordnungsplan**  
 Maßnahmen

MASSSTAB: 1:500  
 PROJEKT NR.:  
 UMLAUF: 23.04.2007  
 25.1.082  
 N.D.:  
 23.04.2007  
 A.W. N.D.:  
 25.1.082

Zell am Harmersbach/Ottenburg  
 Der Planer:  
 Ausgeföhrt:

Anlage: 6.2  
 Fertigung:

**ZEICHENERKLÄRUNG**

- Geltungsbereich
- Baugrenze
- Durchgrünung/Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Örtliche Grünfläche
- private Grünfläche
- Grünflächen - § 9, Abs. 1, Nr. 15 BauGB
- Obstweide mit Gärten anliegen und entwickeln
- Obstweide erhalten und entwickeln
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9, Abs. 1, Nr. 20 BauGB
- Baumpflanzen (z.B. Acer pseudoplatanus, Q. Cobsbaum)
- Gehölzgruppe Pflanzen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Ertüchtung von Bäumen und Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern - § 9, Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB
- Obstbaum erhalten



**Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**  
 § 9, Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB  
 Entdeckung und neu zu pflanzende Bäume und Strücker, die sich im Geltungsbereich befinden, sind zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen.

**Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen**  
 § 9 Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB  
 Pflanzungen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorgesehen sind, sind im Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides zu pflanzen. Die Pflanzungen sind im Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides zu pflanzen.

**Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**  
 § 9, Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB  
 Obstplantagen, im Gebiet dürfen ausschließlich Obstbäume, die im Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides zu pflanzen sind, im Gebiet gepflanzt werden. Die Pflanzungen sind im Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides zu pflanzen.

**Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen**  
 § 9 Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB  
 Die Pflanzungen, die im Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides zu pflanzen sind, sind im Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides zu pflanzen.

**Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen**  
 § 9 Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB  
 Hinweis: Der Abstand zwischen Boden und Zaun von mind. 1,0 m muss eingehalten werden, damit Bäume und Strücker im Bereich des Gartens zu pflanzen sind.

**Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen**  
 § 9 Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB  
 Die Pflanzungen, die im Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides zu pflanzen sind, sind im Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides zu pflanzen.

**Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen**  
 § 9 Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB  
 Die Pflanzungen, die im Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides zu pflanzen sind, sind im Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides zu pflanzen.

**Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen**  
 § 9 Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB  
 Die Pflanzungen, die im Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides zu pflanzen sind, sind im Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides zu pflanzen.

**Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1), Nr. 20 BauGB**  
 Die oberirdischen Wasserläufe sind auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse zu pflegen und zu erhalten. Die oberirdischen Wasserläufe sind zu pflegen und zu erhalten.

**Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1), Nr. 20 BauGB**  
 Die oberirdischen Wasserläufe sind auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse zu pflegen und zu erhalten. Die oberirdischen Wasserläufe sind zu pflegen und zu erhalten.

984/1

1244/8